

VfL Sassenberg 1926 e.V.



Hygienekonzept für den Sportbetrieb beim VfL Sassenberg 1926 e.V. im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 21. Oktober 2020

Voraussetzung für die Durchführung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Stand 17. Oktober 2020)

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Erziehungsberechtigte, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website
 - per Aushang an den Sportstätten
- Es ist als Beauftragte: Jutta Lüffe benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

Nutzung der Sportstätte:

- Die Reinigung der Sporthallen erfolgt durch die Stadt Sassenberg. Die Reinigung des Bootshauses, Tennisheim und Sportlerheim wird durch den vereinseigenen Reinigungs- und Desinfektionsplan geregelt.
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz, welcher eigenverantwortlich von jedem Anwesenden zu beschaffen ist,
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.



VfL Sassenberg 1926 e.V.

- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den Sanitäranlagen der Sportlerumkleiden werden keine Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern bereitgestellt und sind daher von den Teilnehmenden eigenverantwortlich mitzubringen.
- Auch in allen Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Umkleiden/Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 – 2,0 Meter genutzt werden. Für den Betrieb der Vereinsgaststätten gelten die in der Coronaschutz-Verordnung und der Anlage „Hygienekonzept“ vorgegebenen Standards.
- Für sonstige Gemeinschafts- und Gesellschaftsräume sind geeignete Vorkehrungen zu Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu schaffen.

Trainings- und Kursbetrieb:

Generell wurde alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz geprüft.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und wurden vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden über die Hygienebestimmungen des Vereins informiert.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor und nach der Sporeinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporeinheit abgelegt werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Zwischen den Sporeinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten (für die aktiven Sportler*innen), sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können. Diese Anwesenheitslisten sind der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.
- Maximal 100 Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte gestattet, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) getroffen wurden. Die Abstandsregeln gelten nicht für Personen gem. §1 Abs.2 in Verbindung mit § 15a, Abs.4 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 17.10.2020.



VfL Sassenberg 1926 e.V.

Zuschauer tragen während ihres gesamten Aufenthaltes auf der gesamten Anlage einen Mund-Nasen-Schutz! Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. viel weniger Aktive in oder auf der Sportstätte aktiv sein dürfen, wenn die Abstandsregeln sonst nicht eingehalten werden können. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbes im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.

- Der/Die Übungsleiter*in achtet darauf, dass die vorbereiteten Zuschauer-Datenschutzerklärungen verteilt, komplett ausgefüllt und lückenlos wieder eingesammelt werden. Diese Zuschauer-Datenschutzerklärungen sind der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Sassenberg, den 21. Oktober 2020

Gez.

Der geschäftsführende Vorstand